

1. Austauschblatt

- das Einholen von Auskünften bei staatlichen Dienststellen, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen und Betrieben,
- die Auswertung von offiziellen Karteien, Sammlungen und Registraturen, speziell der DVP, der Zollverwaltung der DDR und anderer Einrichtungen,
- das Einholen gutachterlicher Stellungnahmen sowie die Anforderung von Sachverständigenurteilen,
- die Ereignisortuntersuchung mit der kriminalistischen Spurensuche und -sicherung,
- die Vornahme von Untersuchungsexperimenten und Rekonstruktionen, sofern sie nicht mit der Beschränkung der persönlichen Freiheit des Verdächtigen verbunden sind,
- die Veranlassung der freiwilligen Herausgabe von Gegenständen und Aufzeichnungen.

Darüber hinaus können im P., wenn es unumgänglich ist, folgende mit der Einschränkung von verfassungsmäßigen Grundrechten der betroffenen Bürger verbundene Maßnahmen durchgeführt werden:

- die Zuführung des Verdächtigen zum Zwecke der Befragung,
- Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung sowie erkennungsdienstliche Maßnahmen, wenn diese zur Prüfung des Verdachts einer Straftat notwendig sind,
- die Konteneinsicht.

Das P. unterliegt der Aufsicht des Staatsanwalts, der auch die Fristen festlegt.

In der politisch-operativen Arbeit des MfS werden die strafprozessualen Regelungen des P. durch die Untersuchungsorgane zur Durchführung offizieller Ermittlungshandlungen, bei der Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse, zur Klärung politisch-operativer Sachverhalte, die ein schnelles Eingreifen des MfS erfordern sowie bei der Unterstützung operativer Prozesse, insbesondere bei der Bearbeitung und dem Abschluß operativer Vorgänge genutzt. Die Nutzung der Potenzen des P. in der Tätigkeit des MfS erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den operativen Dienst-einheiten und der zuständigen Untersuchungsabteilung, insbesondere eine verantwortungsbewußte Abwägung aller Umstände des jeweiligen Sachverhalts, damit eine politisch und politisch-operativ zweckmäßige Entscheidung über die Durchführung eines P. erfolgt. Strafprozessuale Prüfungshandlungen dürfen und können nicht die spezifischen tschechistischen Arbeitsprozesse des MfS ersetzen.